

10. Landgrafenurkunde und Königsdiplom: eine vergleichende Skizze

a) Äußere Merkmale

Die Landgrafenurkunden Heinrich Raspes zeigen in ihren äußeren Merkmalen durchaus unterschiedliche Gestaltung; ein Vergleich des heterogenen Materials mit den neun im Original erhaltenen Königsurkunden erbringt bis auf zwei bemerkenswerte Ausnahmen (Dob. 1036 und Dob. 1094) keinerlei Übereinstimmung der Schreiberhände. Doch ergibt eine unbefangene Prüfung der Urkunden immerhin das Resultat, daß in Gestalt von zwei mehr oder minder kontinuierlich arbeitenden Schreibkräften die landgräfliche Kanzlei seit 1240 den Urkundenauslauf selbst besorgte und hierbei – soweit zu erkennen – der einfachen, ohne Schmuck und Schnörkel gestalteten Geschäftsurkunde den Vorzug gab, die als Typus dem einfachen Privileg der späteren Reichskanzlei unter König Heinrich bereits vollauf entspricht. Hier vollzieht sich ein nahtloser Übergang von der „Öffentlichen Urkunde“ des Landgrafen von Thüringen zum Diplom des deutschen Königs.

b) Innere Merkmale

Bestimmte Elemente und Floskeln des späteren Kanzleidiktates der Schreiber HB und HC sind, wie wir in anderem Zusammenhang bereits detailliert nachgewiesen haben, in den Landgrafenurkunden seit 1238/40 zumindest vorgeprägt.

Was den „geistlichen Gruß“ angeht, mit dem HB mehrfach seine Adresse beschließt, so findet er sich bereits in Urkunden von 1231 für den Deutschen Orden: *salutem in eo qui est salus omnium* bzw. *salutem in auctore salutis*¹²³ und in Urkunden von 1238 und 1240: *salutem in auctore salutis* bzw. *salutem in vero salutari*¹²⁴.

Die Arenga mit dem verbreiteten Vergänglichkeitsstopos der von HB verfaßten Urkunde der Königin-Witwe Beatrix von 1247 – *ne ea que aguntur in tempore cum lapsu temporis dilabantur, necessarium est et utile, ut scriptorum adminiculis ad posterorum memoriam reducantur*¹²⁵ – hat ihre „gemeine Entsprechung in nicht wenigen Landgrafenurkunden von 1228

¹²³) Dob. 218, 219.

¹²⁴) Dob. 749, 856.

¹²⁵) BF 5576. – BF 5576 A hat die kurze Arenga: *cum per equitatem canonicam declaratur quod diuturnitas temporis peccatum non minuit sed augmentat.*